

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

332 ME
bm:bwkBundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und KulturMinoritenplatz 5
A-1014 Wien

Zl. 12.940/2-Z/A/9/2002

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren und Konsultations-
verfahren

Sachbearbeiter:
Dr. Werner JISA
Tel.: 53 120-2335
Fax: 53 120-2310

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**
(**Frauenpolitik, Konsumentenschutz**)
das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen,**
Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates

das Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit**
das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**
das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport**
das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport,**
Zentrale Personalkoordination
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**
das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
den **Rechnungshof**
die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

das Amt der **Burgenländischen** Landesregierung
das Amt der **Kärntner** Landesregierung
das Amt der **Niederösterreichischen** Landesregierung
das Amt der **Oberösterreichischen** Landesregierung
das Amt der **Salzburger** Landesregierung
das Amt der **Steiermärkischen** Landesregierung
das Amt der **Tiroler** Landesregierung
das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung
das Amt der **Wiener** Landesregierung
das Amt der **Wiener** Landesregierung – Städtische Schulverwaltung – MA 56

<http://www.bmbwk.gv.at>
DVR 0064301

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

den Österreichischen **Gemeindebund**
Löwelstraße 6, 1010 Wien
den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
das Präsidium der **Finanzprokuratur**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer** Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
die **Bundesarbeitskammer**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien**
Abteilung Schul- und Hochschulpolitik/Bildungszentrum
z.H. Frau Mag. Inge KAZAR
Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
den Österreichischen **Landarbeiterkammertag**
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Bankgasse 9, 1010 Wien
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Bundessektion **Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer
an allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieher an
Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für
Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien

- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der lit.c und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Bankgasse 9, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sowie an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes
Hoher Markt 4/2b, 1010 Wien
- den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Bundeslehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
z.H. ADir. Ing. Bernhard LECHNER
Stubenring 1, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Prof. Anas SCHAKFEH
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- den Österreichischen **Bundesjugendring**
Praterstraße 70/13, 1020 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und mittleren Schulen Österreichs
z.H. Frau Helga SCHWEIGHOFER
Rosittengasse 4a, 5020 Salzburg
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine Österreichs**
Laudongasse 16, 1080 Wien
- den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien
- den Österreichischen **Familienbund**
Maria Theresia-Straße 12, 3100 St. Pölten
- den Katholischen **Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

die Bundesorganisation der **Kinderfreunde Österreichs**
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
die **Bundesschülervertretung**
p.A. Abt. V/2d
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bzw. per E-Mail an die Adresse begutachtung@bmbwk.gv.at bis längstens

7. Juni 2002.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird Bedenkenfreiheit angenommen.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „Begutachtungsverfahren@parlincom.gv.at“ zu senden.

Gegenständlicher Gesetzesentwurf wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, zur allfälligen Stellungnahme binnen vier Wochen ab Zustellung übermittelt.

Beilage

Wien, 30. April 2002
Die Bundesministerin:
GEHRER

F.d.R.d.A.:


Entwurf

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 31b wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Schüler der Hauptschule, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 40 Abs. 1 erster Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idGF. erfüllen oder die die Aufnahmeprüfung erfolgreich abgelegt haben; diese Schüler haben mit Beginn des Schuljahres die höchste Leistungsgruppe zu besuchen.“

2. Im § 82 wird nach Abs. 5g folgender Abs. 5h eingefügt:

„(5h) § 31b zweiter Satz tritt mit 1. September 2003 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Absolventen der Grundschule mit der Eignung eine allgemein bildende höhere Schule zu besuchen wurden bisher beim Übertritt in die Sekundarstufe (Hauptschule, Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen) unterschiedlich behandelt, und zwar je nach dem ob sie in die erste Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule oder in die erste Klasse einer Hauptschule übertreten.

Im letztgenannten Fall werden sie erst nach einem Beobachtungszeitraum in die höchste Leistungsgruppe eingestuft, obwohl diese den Anforderungen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule entspricht.

Ziel und Inhalt:

In der ersten Klasse der Hauptschule werden die Absolventen der Grundschule, die die „AHS-Eignung“ aufweisen (§ 40 Abs. 1 Schulorganisationsgesetzes) sofort mit Beginn des Schuljahres der höchsten Leistungsgruppe zugeordnet.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Diese Maßnahme hat keinerlei negative Auswirkung.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keinen Mehraufwand verursachen.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf keiner erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Für Absolventen der Grundschule bieten sich grundsätzlich zwei Optionen für den weiteren schulischen Bildungsweg an: Der Übertritt in die Hauptschule oder in die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen. Die Aufnahmuvoraussetzungen in diese beiden Schularten sind unterschiedlich geregelt. Die Aufnahme in Hauptschule setzt den erfolgreichen Abschluss der vierten Stufe der Volksschule voraus. Die Aufnahme in die erste Klasse der allgemein bildenden höheren Schule hat jedoch zur Voraussetzung, dass der Schüler nicht nur die vierte Stufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen hat, sondern darüber hinaus in Deutsch, Lesen sowie Mathematik eine Beurteilung mit „Sehr Gut“ oder „Gut“ aufweisen muss. Das Nichterreichen dieser Beurteilungen kann durch Konferenzbeschluss oder eine Aufnahmeprüfung ersetzt werden.

Im Sinn der Gleichbehandlung der Absolventen der Volksschule im Hinblick auf den Übertritt in die allgemein bildende höhere Schule und die Hauptschule wird bezüglich der Hauptschule eine Angleichung an die allgemein bildende höhere Schule der Gestalt vorgenommen, dass Hauptschüler mit „AHS-Eignung“ nicht erst nach einem Beobachtungszeitraum in der höchsten Leistungsgruppe zu unterrichten sind, sondern sofort mit Beginn des Schuljahres.

Kosten:

Die durch den Entwurf vorgesehene Regelung, die Volksschüler mit „AHS-Eignung“ im Fall ihres Übertritts in die Hauptschule sofort der höchsten Leistungsgruppe zuzuordnen betrifft lediglich die innerorganisatorische Struktur der Klassenbildung an den Hauptschulen und führt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen der Gebietskörperschaften. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund einer ebenfalls in Begutachtung befindlichen Schulorganisationsgesetz-Novelle, wonach die Leistungsgruppenorganisation in der Hauptschule in Form eigener Schülergruppen (Leistungsgruppe als eigene Schülergruppe) oder auch in binnendifferenzierter Form seitens des Landesausführungsgesetzgebers festgelegt wird.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bedarf keiner erhöhten Beschlussfassungserfordernisse im Nationalrat gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 31b zweiter Satz):

Die Schüler jeder Schulstufe der Hauptschule sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik in Leistungsgruppen einzustufen. Diese Einstufung erfolgt - insbesondere in der ersten Klasse - nach einem Beobachtungszeitraum, der der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsgruppen dient. Die Anforderungen der höchsten Leistungsgruppe der Hauptschule haben jenen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule zu entsprechen. Zwischen der höchsten Leistungsgruppe der Hauptschule und der AHS-Unterstufe besteht bezüglich der Anforderungen aufgrund des Schulorganisationsgesetzes (§ 16 Abs. 2) kein Unterschied; jene Volksschüler jedoch, die aufgrund des Volksschulzeugnisses die „AHS-Eignung“ aufweisen und in die erste Klasse der allgemein bildenden höheren Schule übertreten, werden nach dem AHS-Lehrplan unterrichtet. Tritt jedoch ein solcher Volksschüler in eine Hauptschule über dann wurde er erst nach einem Beobachtungszeitraum in die höchste Leistungsgruppe der Hauptschule eingestuft, obwohl ihm sein Volksschulzeugnis die „AHS-Eignung“ attestierte. Diese Ungleichbehandlung soll in Hinkunft durch den neu eingefügten zweiten Satz beseitigt werden.

Zu Z 2 (§ 82 Abs. 5h):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 31b. (1) Sofern der Unterricht in Pflichtgegenständen in Leistungsgruppen zu erfolgen hat, ist der Schüler nach einem Beobachtungszeitraum in eine der Leistungsgruppen einzustufen. Der Beobachtungszeitraum dient der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsgruppen auf der Grundlage der Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht, im Falle des Besuches eines vergleichbaren Unterrichtsgegenstandes in einer unmittelbar vorhergehenden Schulstufe auch unter Berücksichtigung der Beurteilung in diesem Unterrichtsgegenstand, sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen.

...

§ 82. (1) bis (5g) ...

(6) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 31b. (1) Sofern der Unterricht in Pflichtgegenständen in Leistungsgruppen zu erfolgen hat, ist der Schüler nach einem Beobachtungszeitraum in eine der Leistungsgruppen einzustufen. Dies gilt nicht für Schüler der Hauptschule, die die Aufnahmuvoraussetzungen gemäß § 40 Abs.1 erster Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, erfüllen oder die die Aufnahmeprüfung erfolgreich abgelegt haben; diese Schüler haben mit Beginn des Schuljahres die höchste Leistungsgruppe zu besuchen. Der Beobachtungszeitraum dient der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsgruppen auf der Grundlage der Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht, im Falle des Besuches eines vergleichbaren Unterrichtsgegenstandes in einer unmittelbar vorhergehenden Schulstufe auch unter Berücksichtigung der Beurteilung in diesem Unterrichtsgegenstand, sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen.

...

§ 82. (1) bis (5g) ...

(5h) § 31b zweiter Satz tritt mit 1. September 2003 in Kraft.

(6) ...